VERORDNUNG (EWG) Nr. 3277/80 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1980

über eine Ausnahmeregelung zur Verordnung Nr. 134 bezüglich der Erntemeldungen für Wein im Wirtschaftsjahr 1980/81 in den erdbebengeschädigten Regionen Italiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1136/70 (4), sind die Zeitpunkte festgelegt, zu denen die Erzeuger der Mitgliedstaaten die Erntemeldung mit Blick auf die unterschiedlichen Lesezeiten vornehmen müssen. Der für die Italienische Republik auf den 30. November festgesetzte Zeitpunkt kann in den Regionen Kampanien, Basilikata und Apulien wegen des vor kurzem in diesen drei Regionen aufgetretenen Erdbebens nicht eingehalten werden. In Abweichung von der Verordnung Nr. 134 ist es erforderlich, den Erzeugern dieser Regionen die Möglichkeit zu geben, die Erntemeldungen für Wein im Wirtschaftsjahr 1980/81 bis 16. Januar 1981 vorzunehmen.

Diese Abweichung bedingt die Verschiebung des Zeitpunkts, zu dem die Italienische Republik der Kommission die Zusammenfassung der Erntemeldungen für Wein für das gleiche Wirtschaftsjahr übermitteln muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 134 können die Erzeuger der von den zuständigen italienischen Behörden zu erdbebengeschädigten Gebieten erklärten Regionen Kampanien, Basilikata und Apulien die Erntemeldung für Wein im Wirtschaftsjahr 1980/81 bis 16. Januar 1981 vornehmen.

(2) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Nr. 134 wird der Zeitpunkt, bis zu dem die Italienische Republik der Kommission die Zusammenfassung der Erntelmeldungen übermitteln muß, durch den 28. Februar 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. November 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. 111 vom 6. 11. 1962, S. 2604/62.
(4) ABl. Nr. L 134 vom 19. 6. 1970, S. 4.